Deutscher Bundestag

B E S C H L U S S

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 115. Sitzung am 2. Juli 2015

auf der Grundlage von Bundestagsdrucksache 18/5411 beschlossen,

zum

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen und der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zur Einführung eines europäischen Mahnverfahrens
KOM (2013) 794 endg.; Ratsdok. 16749/13

hier: Einvernehmensherstellung gemäß § 8 Absatz 4 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union

unter Bezugnahme auf die Stellungnahme des Deutschen Bundestages gegenüber der Bundesregierung gemäß Artikel 23 Abs. 3 des Grundgesetzes vom 25. September 2014 auf Drucksache 18/2647 und die Herstellung des Einvernehmens des Deutschen Bundestages vom 3. Dezember 2014 auf Drucksache 18/3427 sowie in Kenntnis des Berichts des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz über die Einlegung eines Parlamentsvorbehalts gemäß § 8 Absatz 4 Satz 2 EUZBBG vom 24. Juni 2015 folgende Entschließung anzunehmen:

I.
Der Deutsche Bundestag nimmt zur Kenntnis, dass sich Europäische Kommission, Europäisches Parlament und Präsidentschaft des Rates in den Trilog-Verhandlungen in der Frage des Anwendungsbereichs des Small-Claims-Verfahrens auf eine Streitwertgrenze von höchstens 5.000 Euro sowie auf eine Evaluation zur Notwendigkeit einer weiteren Erhöhung nach Ablauf von fünf Jahren verständigt haben.
Der Bundestag bekräftigt seine Auffassung, dass der Anwendungsbereich des Verfahrens damit zu weit ausgedehnt wird, weil es sich bei Gegenstandswerten von bis zu 5.000 Euro nicht mehr um geringfügige Forderungen handelt. Die vom Bundestag als für echte grenzüberschreitende Fälle gerade noch für vertretbar gehaltene Wertgrenze von 4.000 Euro wird damit deutlich überschritten. Aus den gleichen Gründen lehnt der Bundestag Bestrebungen ab, den Anwendungsbereich des Verfahrens im Anschluss an eine Evaluation künftig noch weitgehender zu fassen.

II.
Der Bundestag erklärt vor diesem Hintergrund, dass ein Einvernehmen gemäß § 8 Absatz 4 EUZBBG nicht hergestellt wird.